

Nur das Bund stellt sich somit die Frage, wie weit er heute die von ihm gestattete Garantie einziehen hat. Die Deckung wird ihm gegenüber durch ein Willkürverbot des Bundes, welches eine Forderung des Bundes für die Kreditsumme nicht umkehrbar repräsentiert. Anders verhält es sich mit der von ihr der ZK gegebenen Kautelarung der Zahlungspflicht für den Fall, dass es nicht mehr in der Lage sein sollte, den ihr aus den Krediten ersatzweise Schlichtungspflichten aus dem...

Dienstag, 22. Januar 1946.

Kohleneinfuhr aus Deutschland;
Kosten der durch die Schweiz,
Zentralstelle für Kohleneinfuhr
an die deutschen Liefersyndikate
gewährten Kredite.

Finanz- und Zolldepartement, Antrag vom 21. Januar 1946.

In seinen Beschlüssen vom 10. September 1943 und 5. April 1944 hat der Bundesrat die dort näher erörterten Bedingungen zu Krediten genehmigt, welche die Schweizerische Zentralstelle für Kohleneinfuhr (ZK) dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-syndikat und dem Rheinischen Braunkohlen-Syndikat für die vom Monat August 1943 bis Ende Juli 1944 in die Schweiz eingeführten Kohlen gewährte. Das von einem schweizerischen Bankenkonsortium für diese Transaktion zur Verfügung gestellte Kapital von insgesamt Fr. 90 Millionen und den schliesslich auf jährlich 3,18% festgesetzten Zins hat der Bund voll gewährleistet. Die Kreditnehmer verpflichteten sich, der ZK 3% Zins zu vergüten. Zur Deckung der durch den Kredit verursachten Unkosten sowie der Differenz zwischen den Zinseingängen aus Deutschland einerseits und ihren Zins- bzw. Diskontoverpflichtungen andererseits, wurde die ZK ermächtigt, Gebühren auf den eingeführten Kohlen zu erheben.

Auch nach Erschöpfung des zweiten Kredits wurden die deutschen Kohlenlieferungen fortgesetzt. Da sich über die Bedingungen eines dritten Kredites in der Höhe von Fr. 22,5 Millionen mit dem Bankenkonsortium eine Einigung nicht erzielen liess, und in Anbetracht der Dringlichkeit der Deckung der damals bereits aufgelaufenen Verpflichtungen, ermächtigte der Bundesrat am 12. Januar 1945 die Schweiz. Nationalbank, der ZK einen zu 3,18% jährlich verzinslichen Kredit von bis zu Fr. 22,5 Millionen für Rechnung des Bundes zu gewähren.

Bis zum Zusammenbruch des deutschen Reiches waren die Kreditkosten durch die Zinsüberweisungen der Schuldner im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr und die Gebühreneinnahmen der ZK im Inland gedeckt. Der Bund hatte somit im damaligen Zeitpunkt eine Beanspruchung als Garant nicht zu befürchten.

Seither hat sich die Situation grundlegend verändert. Die deutschen Kohleneinfuhren sind versiegt. Ihr Wiederaufleben kann vorläufig nicht erwartet werden. Dasselbe gilt für die Zinsüberweisungen seit Zusammenbruch des Clearings. Eine ausschliessliche Finanzierung der Kreditkosten durch Gebühren der ZK ist bei den noch immer bescheidenen Kohleneinfuhren nicht möglich. Ueber anderweitige Einnahmequellen verfügt die ZK nicht.



Für den Bund stellt sich somit die Frage, wie weit er heute die von ihm geleistete Garantie einzulösen hat. Die Banken sind ihm gegenüber durch ein Stillhalteabkommen gebunden, sodass eine Beanspruchung des Bundes für die Kreditsumme nicht unmittelbar bevorsteht. Anders verhält es sich mit der von ihm der ZK gegebenen Zusicherung der Schadloshaltung für den Fall, dass sie nicht mehr in der Lage sein sollte, den ihr aus den Transaktionen erwachsenen Schuldverpflichtungen aus den hiefür gebundenen Einnahmen nachzukommen.

Der von den Banken zur Verfügung gestellte Kredit von insgesamt Fr. 90 Millionen ist für Vorauszahlungen voll ausgeschöpft worden. Den gleichen Weg gingen weitere Fr. 16,821 Millionen aus dem durch die Nationalbank auf Rechnung des Bundes gewährten Kredit von Fr. 22,5 Millionen. Die Vorauszahlungen an die erwähnten deutschen Kohlensyndikate belaufen sich somit auf insgesamt Fr. 106,821 Millionen. Nach dem Wegfall der Zinseingänge aus Deutschland und durch das Ausbleiben grösserer Kohlenimporte wurde die ZK den ihr bei der Nationalbank verbliebenen Kreditrest zur Deckung der ihr aus den Kohlentransaktionen erwachsenen Kosten heranzuziehen. Am Jahresende 1945 war der Kredit bis zu Fr. 21 Millionen ausgeschöpft. Die restlichen Mittel werden zur Deckung des sich im ersten Quartal 1946 voraussichtlich ergebenden Ausgabenüberschusses der ZK nicht ausreichen.

Schuldnerin der Kreditsummen und Kosten gegenüber dem Bankenkonsortium ist die ZK, die andererseits auch Gläubigerin der deutschen Kohlensyndikate ist. Als Gegenwert für ihre Vorauszahlungen verfügt sie über unübertragbare Kohlenscheine. Wenn diesen Papieren nicht heute schon jeder innere Wert abgesprochen werden soll, so lässt sich die Einlösung der vom Bund gegebenen Garantie nicht durch einen Schuldnerwechsel durchführen. Nur bei Erhaltung der ZK bleibt von der Gläubigerseite her die Möglichkeit der Realisierung des Wertes der Kohlenscheine gewahrt. In einem Zeitpunkt, wo sich die Entwicklung der Kohlenimporte aus deutschen Gruben noch in keiner Weise überblicken lässt, kann auch über den Eintritt dieser Möglichkeit noch nichts gesagt werden. Sie ist deshalb heute noch offen zu halten. Eine endgültige Regelung kann voraussichtlich im Laufe des Jahres 1946 nicht erwartet werden. Ebenso fehlen heute die Aussichten auf Zinseingänge aus Deutschland. Auch bei rascher und beträchtlicher Steigerung der Kohlenimporte würde es der ZK nicht möglich sein, die Kreditkosten aus Gebühren zu decken. In Anbetracht der hohen Einstandspreise für Kohle darf heute auch noch nicht an eine massive Erhöhung der Gebühren gedacht werden. Zur Ueberbrückung der Zeit, während der die ZK voraussichtlich ausser Stande sein wird, ihren Verpflichtungen aus den Kohlen-Transaktionen selbständig nachzukommen, und innert welcher eine Liquidation des Kreditgeschäfts nicht zu erwarten ist, muss ihr deshalb eine Kreditlimite eingeräumt werden. Es darf angenommen werden, dass es bis nach Ablauf des ersten Halbjahres 1947 möglich sein wird, die Verhältnisse zu überblicken und eine endgültige Regelung zu treffen.

Die der ZK aus der Kohlenkredit-Transaktion erwachsenden Kosten belaufen sich jährlich auf ca. Fr. 3,5 Millionen (Diskont, Zinsen, Stempel). Zu deren Deckung hat sie ihre Ein-

nahmen heranzuziehen, soweit sie die Verwaltungsausgaben übersteigen. Die ihr zu gewährende Kreditlimite dient zur Ausglei-
 chung des verbleibenden Ausgabenüberschusses. Für die Bemessung
 der Limite kann bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht von
 einem massgebend ins Gewicht fallenden Ueberschuss der Einnahmen
 über die Verwaltungsausgaben ausgegangen werden. Die letzten be-
 liefen sich im Jahr 1943 auf Fr. 37'813.68, 1944 auf Fr. 40'034.21
 und in den ersten sieben Monaten 1945 auf Fr. 22'203.03. Ihnen
 standen Einnahmen gegenüber von Fr. 105'153.30 im Jahre 1943,
 Fr. 850'893.79 im Jahre 1944 und noch Fr. 43'005.76 in den ersten
 sieben Monaten 1945. Die Kreditlimite ist deshalb in Berücksich-
 tigung der vollen Aufwendungen für die Kohlenkredit-Transaktion
 bis zum 30. Juni 1947 auf Fr. 7 Millionen festzusetzen. Für das
 erste Halbjahr 1946 benötigt die ZK davon voraussichtlich etwa
 Fr. 1,2 Millionen. Ohne auf die als Gebühren verfügbaren Beträge
 massgebend abzustellen, rechnet die ZK für das Jahr 1946 mit
 einem zusätzlichen Geldbedarf von Fr. 2'273'994.-. Sie hat die
 Kreditlimite, soweit sie von ihr beansprucht wird, zu den Selbst-
 kosten des Bundes zu verzinsen.

Auf eine Fühlungnahme mit den beteiligten Banken zur Ablö-
 sung der Kreditsumme durch den Bund wurde bisher verzichtet. Bis
 zum Zeitpunkt, wo sich die Gestaltung der Kohlenimporte - insbe-
 sondere aus deutschen Gruben - wie auch die Verwendungsmöglich-
 keit der Kohlenscheine überblicken lassen, erscheint es ange-
 bracht, die Kohlenkredit-Transaktion in ihrer ursprünglichen
 Form bestehen zu lassen.

Die wirtschaftlichen Interessen des Landes erforderten sei-
 nerzeit die Garantieerklärung des Bundesrates, die gestützt auf
 die ausserordentlichen Vollmachten vom 30. August 1939 abgegeben
 wurde. Bis zum Jahresende 1945 liessen sich die Entwicklung der
 Kohlenimporte und die Preisgestaltung für Kohle noch nicht so
 weit überblicken, dass der Ueberschluss der Ausgaben der ZK über
 die zu erwartenden Einnahmen aus Gebühren für das Jahr 1946 hätte
 abgeschätzt werden können. Zu einer Vorlage an die eidg. Räte
 waren dementsprechend die Voraussetzungen im Jahre 1945 noch
 nicht gegeben. Da die ZK ihre im Frühjahr 1946 fälligen Ver-
 pflichtungen nicht mehr selbständig zu honorieren vermag, ist
 die Eröffnung einer Kreditlimite heute dringlich und kann nicht
 bis zur nächsten Session des Parlaments zurückgestellt werden.
 Die seinerzeit geleistete Garantie muss deshalb heute in Anwen-
 dung der dem Bundesrate am 6. Dezember 1945 von der Bundesver-
 sammlung erteilten beschränkten Vollmachten eingelöst werden.
 Die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, der neben den Kosten
 auch die Kreditsummen garantiert hat, verlangen, dass die Möglich-
 keit der Amortisation der Kredite durch Abtragung der Kohlen-
 scheine aus Importen von der Gläubigerseite aus während einer
 Ueberbrückungszeit, d.h. bis zum 30. Juni 1947 erhalten bleibt.
 In Nachachtung von Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember
 1945 wird der voraussichtliche Bedarf der ZK in die Nachtragskre-
 dite für 1946, bzw. in den Voranschlag für 1947 und die effekti-
 ven Beanspruchungen in die betreffenden Staatsrechnungen aufgenom-
 men. Für das erste Halbjahr 1946 wird ein Betrag von Fr. 1,2 Mil-
 lionen in die Nachtragskredite I. Teil unter "Verschiedene Mass-
 nahmen zum Schutze des Landes" eingestellt.

Antragsgemäss wird im Einvernehmen mit dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, der Schweiz. Zentralstelle für Kohleneinfuhr mit Gültigkeit bis zum 30. Juni 1947 als Ueberbrückungsmassnahme eine im Ausmass der Beanspruchung zu den Selbstkosten des Bundes verzinsliche Kreditlimite bis zu Fr. 7 Millionen einzuräumen.
3. Der Kredit wird in die Nachtragskredite, bzw. in den Voranschlag und in die Staatsrechnung aufgenommen.
4. Für das erste Halbjahr 1946 wird ein Betrag von Fr. 1,2 Millionen unter "Verschiedene Massnahmen zum Schutze des Landes" in die Nachtragskredite I. Teil eingesetzt.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug, an das Volkswirtschaftsdepartement, an die Schweiz. Zentralstelle für Kohleneinfuhr.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser